

- Begrüßung
- Ablauf
- Rechtsanwendung
- Bücher & Literaturempfehlungen

Begrüßung

Tim Brockmann, *1987, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Dozent, Innenministerium, Landeshauptstadt, NSI.

Erste Lehrveranstaltung als Hochschullehrer.

Nehmen Sie Rat an, nehmen Sie die Veranstaltung ernst, Erwachsenenbildung.

Definitionen.

Nicht den Anschluss verlieren, Vorlesung folgt einem inneren Aufbau.

Jura bestraft Faulheit, nicht ich – in dieser Veranstaltung jedoch weit weniger dramatisch, als in anderen.

Begrüßung

Rechtsanwendung ist "ein bisschen von allem", gleichzeitig eigenständige Veranstaltung und Begleitveranstaltung zu den anderen Fächern.

Keine strikte Trennung nach Rechtsgebieten, Übungen am Fall können aus jedem Rechtsgebiet stammen (werden wir auch machen).

Methodenlehre, Gesetze lesen & verstehen, Argumentieren & Stil und letztlich (weniger Prüfungsrelevant) auch einige Rechtstheorien.

Themen der Veranstaltung

- Was ist Recht?
- Gesetze lesen
- Gesetze verstehen
 - Tatbestand & Rechtsfolge
 - Gebundene Entscheidungen und Ermessen
 - Die Arten des Ermessens
 - Tatbestandsmerkmale in verschiedenen Rechtsgebieten
- Der Gutachtenstil
- Bescheidtechnik
- Der Urteilsstil
- Juristische Methodenlehre
 - Auslegungsmethoden
 - Argumentationstechnik
- Analogie
- Rechtstheorie
 - Normenhierarchie
 - Begriffsjurisprudenz vs. Interessenjurisprudenz
 - · Critical legal studies & ökonomische Analyse des Rechts

Juristen sind dazu da, das Recht anzuwenden. Sie stellen fest, was Recht ist, beziehen es auf einen konkreten Fall und liefern den Beteiligten ein praktisches Ergebnis.

Die Rechtsordnung dient der Herstellung von Ordnung mit den Mitteln des Rechts, der Steuerung von menschlichem Verhalten in Situationen, in denen Interessen unterschiedlicher Beteiligter auseinandergehen und daher in eine Beziehung zueinander gesetzt werden müssen.

Das Steuerungsmittel hierzu ist die Rechtsnorm. Rechtsnormen sagen uns zweierlei, nämlich sowohl, wie wir uns verhalten sollen als auch, was geschieht, wenn wir es nicht tun. Die Rechtsordnung steuert menschliches Verhalten über den Umweg des menschlichen Verstandes. Dem Adressaten der Norm wird signalisiert, daß er für normgerechtes Verhalten mit Vorteilen belohnt oder für normwidriges Verhalten mit Nachteilen belegt wird. Solche durch die Norm angeordneten Folgen nennen wir Rechtsfolgen. Man kann sie in Rechtsvorteile und Rechtsnachteile einteilen.



Normen sind nicht immer direkte Verhaltensanordnungen. Manchmal kommen Interessen in Konflikt, ohne daß jemand sich falsch verhalten hätte. Dennoch muss die Rechtsordnung für eine Regelung sorgen, um zu verhindern, daß die Interessengegensätze ungelöst bleiben. Ragt z.B. der Ast eines Apfelbaumes über die Grenze auf das Nachbargrundstück hinüber, und wächst ausgerechnet an diesem Ast der schönste Apfel, so kollidieren zwei Interessen: Der eine Nachbar wird sagen, es sei sein Baum und daher wolle er den Apfel essen. Der andere Nachbar wird darauf verweisen, daß er über seinem Grund und Boden hängt und er ihn daher viel leichter ernten kann, worauf der erste wieder darauf hinweist, daß der Baum ja aber Wasser und Nährstoffe aus seinem Grundstück gezogen hat. Dieser Konflikt bedarf irgendeiner Lösung!

Wir finden einen Teil davon in § 911 S. 1 BGB: Sobald der Apfel herunterfällt, gehört er dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem er liegt.

Vorher ist er nach § 94 Abs. 1 BGB "wesentlicher Bestandteil" des Grundstücks, auf dem der Baum steht. § 93 BGB ordnet an, daß er als solcher nicht "Gegenstand besonderer Rechte" sein kann. Das heißt: Er gehört dem Eigentümer dieses Grundstücks.

Auch solche Normen knüpfen an tatsächliche Voraussetzungen Rechtsfolgen an.



Man kann demnach eine vollständige Rechtsnorm daran erkennen, daß sie folgende Struktur hat:

Wenn ...[die Voraussetzungen vorliegen]..., dann ...[tritt die Rechtsfolge ein].

Jede vollständige Rechtsnorm lässt sich zu einem solchen Konditionalsatz umformulieren. Man spricht daher zuweilen auch vom "Konditionalprogramm", das einer Rechtsnorm zu Grunde liege. Auch Normen, deren Formulierung diesem Muster nicht entsprechen, können vollständige Rechtsnormen sein, wenn sie inhaltlich entsprechend aufgebaut sind: § 985 BGB bestimmt: "Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen."

Das ist eine vollständige Rechtsnorm, denn es bedeutet: "Wenn einer Eigentümer einer Sache, ein anderer ihr Besitzer ist, dann kann jener von diesem die Herausgabe der Sache verlangen."

Das, was in dem "Wenn-Satz" der Norm steht, nennen wir Tatbestand. Der Inhalt des "Dann-Satzes" der Norm ist die Rechtsfolge.



Was bei der Subsumtion geschieht, ist das, was die Philosophie das syllogistische Schlussverfahren nennt. Hierbei wird aus der Zuordnung eines konkreteren zu einem abstrakteren Satz eine Schlussfolgerung gezogen.

Den abstrakteren Satz nennen wir den **Obersatz**, den konkreteren den **Untersatz**. Wer z.B. an einem sonnigen Novembernachmittag ausgeht und weiß, daß er erst gegen 21.00 Uhr zurück sein wird, könnte folgenden syllogistischen Schluss vornehmen:

Muss ich einen Mantel mitnehmen?

Ich weiß aus Erfahrung, daß Novembernächte kalt sind.

Es ist November und um 21.00 Uhr wird es Nacht sein.

Also wird es, wenn ich zurückkomme, kalt sein.

Ich nehme einen Mantel mit.

Als Obersatz dient bei der Subsumtion das Gesetz, als Untersatz die Feststellungen, die man zum Sachverhalt getroffen hat.

Tatbestand & Rechtsfolge

Jede Rechtsnorm beinhaltet eine gesetzliche Regelung, die für eine Vielzahl von Fällen wirkt (daher gelten Rechtsnormen als abstrakt) und deren Wirkung für eine Vielzahl von Personen durchschlägt (und deren Wirkung als generell). Grundsätzlich bestehen Rechtsnormen aus Tatbestandsmerkmalen und den Rechtsfolgen.

Vereinfacht gesagt bedeutet dies: In der Rechtsnorm ist festgelegt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine bestimmte Konsequenz (nämlich die Rechtsfolge) eintritt.

Beispiel aus dem Zivilrecht:

§ 145 BGB Bindung an den Antrag: Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

Beispiel aus dem Strafrecht:

§ 223 Abs. 1 StGB Körperverletzung: Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Folie 9 von 25



Tatbestand & Rechtsfolge

Die Tatbestandsmerkmale wiederum unterteilen sich in objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale. Objektive Tatbestandsmerkmale beschreiben die äußeren Umstände eines Hergangs bzw. einer Tat. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale beschreiben das innere psychische Verhältnis des Beteiligten oder Täters zum Vorgang bzw. zur Tat.

Beispiel aus dem Zivilrecht:

§ 839 Abs. 1 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung: Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Beispiel aus dem Strafrecht:

§ 242 Abs. 1 StGB Diebstahl: Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Tatbestand & Rechtsfolge

Die Begriffe "kann", "soll" oder "ist", "muss", "wird" legen Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsspielräume fest.

§ 437 BGB:

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer ...

- 1. ... Nacherfüllung verlangen,
- 2. ... von dem Vertrag zurücktreten oder ... den Kaufpreis mindern und
- 3. ... Schadensersatz oder ... Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Hier wird der Käufer durch das Wort "kann" auf die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten hingewiesen.



Beachten Sie Legaldefinitionen, sie sind Begriffsdefinitionen, die sich aus dem Gesetz entnehmen lassen und daher nicht auswendig gelernt werden müssen!

Beispiele für Legaldefinitionen des BGB

Kennen musste → § 122 Abs. 2 BGB

Vollmacht → § 166 Abs. 2 BGB

Anspruch → § 194 Abs. 1 BGB

Fahrlässigkeit → § 276 Abs. 2 BGB

Gesamtschuldner → § 421 Satz 1 BGB

Guter Glaube → § 932 Abs. 2 BGB



Einstieg in das Lesen von Gesetzen machen wir heute anhand eines Falles und im Verwaltungsrecht: Frau L ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Gemeinde G. Anlässlich des Sturmtiefs "Xavier" wurde von einem Passanten die freiwillige Feuerwehr gerufen, da ein hoher Baum vom Sturm entwurzelt wurde und auf den Geh- und Radweg gestürzt ist. Die Feuerwehr beseitigte daraufhin den Baum. Es wurde glücklicherweise kein Personen- oder Sachschaden verursacht. Der Ortsbrandmeister teilte dem zuständigen Mitarbeiter S der Gemeinde G mit, dass zwei weitere Bäume am Rand des Grundstücks nahe einer vielbefahrenen Bundesstraße keinen sicheren Eindruck machen.

S bat seinen für Umweltangelegenheiten zuständigen Kollegen U, die Bäume des Grundstücks zu überprüfen. U überprüfte daraufhin die Bäume des Grundstücks. L hat er dabei nicht angetroffen. U konnte feststellen, dass zwei der vier Kastanien auf dem Grundstück von einem Kastanienrindenpilz befallen sind. Bei starkem Wind oder Schneefall bestehe die Möglichkeit, dass die Bäume entwurzelt und umstürzen werden. Der entwurzelte Baum war ebenfalls von dem Pilz befallen, der Pilzbefall bewirkt, dass auch ein Abstützen der Bäume nichts bringt – sie sind vielmehr vollständig ausgehöhlt und krank. Da S Komplikationen verhindern wollte, rief er L persönlich an, erklärte ihr die Situation und teilte ihr mit, dass Sie mit einer Beseitigungsverfügung rechnen muss, sofern sie die Bäume nicht selbst beseitigt. L wurde daraufhin wütend, da es schließlich ihre Bäume seien und nur sie zu entscheiden habe, ob die Bäume gefällt werden.

Wenige Tage später, am 11.01.2018, hat der Deutsche Wetterdienst eine Warnung wegen des Sturmtiefs "Friederike" für den 26.01.2018 herausgegeben. Als S hiervon am Vormittag des 11.01.2018 erfahren hat, sieht er dringenden Handlungsbedarf und beabsichtigt, gegenüber L die Beseitigung der vom Pilz befallenen Kastanien anzuordnen.

Anders als im Zivilrecht gilt im Verwaltungsrecht aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, dass für jedes Eingriffshandeln eine Ermächtigungsgrundlage bestehen muss.

Wenn wir nicht weiter wissen, nehmen wir immer § 11 NPOG, zwar geht ein spezielles Gesetz immer vor einem allgemeinen Gesetz – nicht für jeden Fall gibt es jedoch Ermächtigungsgrundlagen.

Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005

§ 11 Allgemeine Befugnisse

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht die Vorschriften des Dritten Teils die Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Polizei besonders regeln.



Rechtmäßigkeit der Beiseitigungsanordnung der Gemeinde G bzgl. der vom Pilz befallenen Kastanien gegenüber L Art 20 III GG – Grundsatz der Gesetzgesetzmäßigkeit der Verwaltung

A. Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des Vorbehalt des Gesetzes (wir brauchen eine Ermächtigungsgrundlage für jeden Eingriff) bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage für ein Tätigwerden. Mangels einschlägiger Standardmaßnahmen gilt § 11 NPOG

B. Rechtmäßigkeit

Die Anwendung des § 11 NPOG in seiner konkreten Ausgestaltung, als oder Maßnahme, müsste rechtmäßig sein. Dieses ist der Fall, wenn formelle und soweit materielle Rechtmäßigkeit vorliegen.

I. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formelle Rechtmäßigkeit der Maßnahme bemisst sich nach der Zuständigkeit, der Einhaltung des Verfahrens und der notwendigen Form.



1. Zuständigkeit

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt es sowohl sachliche, als auch örtliche Zuständigkeit festzustellen.

a) Sachliche Zuständigkeit

Zunächst müsste die sachliche Zuständigkeit der handelnde Behörde gegeben sein. Dieses ist gem. § 97 Abs. 1 NPOG für Gemeinden der Fall. Hier ist die Gemeinde G tätig geworden, sie ist Gemeinde im Sinne des § 14 Abs. 1 NKomVG. Mithin ist die sachliche Zuständigkeit gewahrt.

b) Örtliche Zuständigkeit

Weiterhin müsste auch die örtliche Zuständigkeit gewahrt sein. Die örtliche Zuständigkeit bemisst sich nach § 100 NPOG. Das Grundstück mit den Bäumen befindet sich in der Gemeinde G. Die Gemeinde G ist auch tätig geworden, mithin ist die örtliche Zuständigkeit gewahrt.



2. Verfahren

Weiterhin müsste auch das Verfahren eingehalten worden sein. Hinsichtlich des Erfordernisses des § 28 VwVfG müsste aufgrund des belastenden Charakters des Verwaltungsakt eine Anhörung stattgefunden haben. Eine Anhörung i.d.S. findet statt, wenn der/die Betroffene Gelegenheit hatte, sich im Verwaltungsverfahren zu äußern. S hat vorliegend mit L telefoniert, welche sich nicht darauf einlassen wollte, die Bäume zu beseitigen. Sie hatte damit Gelegenheit, sich im Verwaltungsverfahren zu äußern. Folglich ist eine Anhörung erfolgt.

3. Form

Weiterhin müsste auch die notwendige Form eingehalten worden sein. Besondere Anforderungen an die Form stellt § 11 NPOG nicht. Gem. § 39 VwVfG ist ein belastender Verwaltungsakt stets zu begründen, in Fällen der Ermessensausübung ist diese gesondert zu begründen.



II. Materielle Rechtmäßigkeit

Weiterhin müsste die angestrebte Maßnahme auch materiell rechtmäßig sein, dieses ist der Fall, wenn der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage erfüllt ist und die richtige Rechtsfolge gebildet worden ist.

1. Tatbestand des § 11 NPOG

Gem. § 11 NPOG bedarf es zunächst einer konkreten Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 1 NPOG. Eine konkrete Gefahr, bezeichnet eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

a) Öffentliche Sicherheit (oder Ordnung)

Vorliegend könnte die öffentliche Sicherheit betroffen sein. Sie umfasst den Schutz der objektiven Rechtsordnung, subjektive Rechte, Individualrechtsgüter, sowie den Schutz des Bestands und der Einrichtungen des Staates und sonstiger Hoheitsträger. Die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit steigt im vorliegenden Fall für die Individualrechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit und ggf. Eigentum durch möglicherweise umstürzende Bäume.



b) Schaden

Weiterhin müsste die entsprechende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass ein Schaden eintritt. Schaden bezeichnet hierbei jede nicht unerhebliche Minderung eines tatsächlich vorhandenen Schutzgutes durch regelwidrige äußere Einflüsse. Das Umstürzen von Bäumen auf öffentliche Fläche könnte Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit und Eigentum verletzten, wenn diese auf Passanten oder auf fahrende Autos stürzen. Eine Verletzung läge mithin gerade in der nicht unerhebliche Minderung dieser Schutzgüter durch regelwidrige äußere Einflüsse. Eine Schadenseintrittswahrscheinlichkeit besteht, diese müsste jedoch auch hinreichend groß und in absehbarer Zeit realisiert werden.

aa) Hinreichende Wahrscheinlichkeit

Zunächst bedarf es der objektiv erkennbare Möglichkeit des Schadenseintritts, also der hinreichenden Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Vorliegend gab es bereits Kastanienbäume, die mit einem solchen Pilz befallen sind und bei einem Sturm umgestürzt sind. Die Möglichkeit, dass die zwei weiteren Bäume, die mit dem Pilz befallenen sind, bei erneutem Sturm umfallen und dabei auf Passanten oder Autos an der vielbefahrenen Bundesstraße stürzen, ist objektiv erkennbar. Damit liegt eine hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit vor.



bb) Schadenseintritt in absehbarer Zeit möglich

Weiterhin müsste der Eintritt des hinreichend wahrscheinlichen Schadens auch in absehbarer Zeit möglich sein. Hier ist für den 26.01. eine Sturmwarnung ergangen, der Schadenseintritt realisiert sich also auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit.

c) Im Einzelfall

Letztlich müsste der Schadenseintritt auch auf einen räumlich-zeitlich bestimmten Fall eingrenzbar sein. Im Gegensatz zur allgemeinen Gefahr muss der räumliche und zeitliche Zusammenhang zur Gefahr klar abgrenzbar sein. Hier besteht die Gefahr beim nächsten Sturm und auf dem Grundstück der L mit pilzbefallenen den Kastanien. Eine entsprechende Abgrenzbarkeit liegt vor, mithin liegt auch eine Einzelfallgefahr vor.

d) Zwischenergebnis

Damit ist der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage erfüllt, die Voraussetzungen des § 11 NPOG liegen vor.



2. Richtige Rechtfolge

Weiterhin müsste auf Rechtsfolgenseite rechtmäßig gehandelt worden sein. Gem. § 40 VwVfG, § 5 NPOG ist Ermessen als Rechtsfolge vorgesehen. Dieses ist rechtmäßig ausgeübt, wenn der richtige Störer legitim, geeignet, erforderlich und angemessen Adressat der Maßnahme wurde.

a) Störerauswahl (auch: Auswahlermessen)

Gem. § 7 Abs. 1 NPOG ist verantwortlich, wer die tatsächliche Gewalt über die Sache hat, von der die Gefahr ausgeht. Eine Sache ist hierbei jeder bewegliche und unbewegliche Gegenstand. Der Baum ist fest mit Grundstück verwurzelt, also ein unbeweglicher Gegenstand und mithin eine Sache. Weiterhin müsste L auch Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Sache sein, also die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit haben. L hat als Eigentümerin die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Bäume, sie ist Mithin Inhaberin der tatsächlichen Gewalt. Letztlich müsste die Gefahr auch von ebendieser Sache und/oder ihrer Beschaffenheit ausgehen. Hier drohen Bäume umzustürzen, weil sie mit einem Pilz befallen sind. Die Gefahr geht von Beschaffenheit der Sache aus. L ist nach § 7 Abs. 1 NPOG verantwortlich; eine Verantwortlichkeit ergibt sich auch, zweitrangig, aus § 7 Abs. 2 NPOG als Eigentümerin. Andere Verantwortliche sind nicht ersichtlich, mithin ist L richtige Adressatin.

Folie 22 von 25



b) Verhältnismäßigkeit

Weiterhin müsste die Maßnahme als solche auch verhältnismäßig sein. Dieses ist der Fall, wenn sie geeignet ist, einen legitimen Zweck erforderlich und angemessen zu verfolgen.

aa) Legitimer Zweck

Zunächst müsste die angestrebte Maßnahme einem legitimen Zweck dienen. Die angestrebte Beseitigungsanordnung dient dem Zweck, Gefahrenabwehr gegenüber Dritten zu betreiben, sachfremde Erwägungen sind nicht ersichtlich. Ein legitimer Zweck ist gegeben.

bb) Geeignetheit

Weiterhin müsste gem. § 4 Abs. 1 NPOG die Maßnahme auch geeignet sein. Die Maßnahme ist geeignet, wenn sie die Erreichung des angestrebten Ziels zumindest fördert. Die Gefahrenabwehr hinsichtlich der Bäume würde durch die Beseitigung der Bäume gelingen. Mithin fördert die angestrebte Maßnahme den Zweck. Folglich liegt eine geeignete Maßnahme vor.



cc) Erforderlichkeit i.S.d. § 4 Abs. 1 NPOG

Weiterhin müsste die Maßnahme auch erforderlich sein. Erforderlichkeit liegt vor, wenn keine gleich effektive aber weniger eingriffsintensive Maßnahme möglich ist. Das Abstützen der Bäume ist nicht geeignet, diese zu Festigen. Andere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit liegt kein gleich effektiven, aber weniger eingriffsintensives Mittel vor.

dd) Angemessenheit i.S.d. § 4 Abs. 2 NPOG

Letztlich müsste die angestrebte Maßnahme auch angemessen sein. Dieses ist der Fall, wenn sie nach einer Interessenabwägung als verhältnismäßig im engeren Sinne erscheint. Auf Seiten der L sind sowohl ihr Eigentum an den Bäumen und ihr finanzielles Interesse zu berücksichtigen, Art. 14 GG ist betroffen. Auf der anderen Seite der Abwägung stehen sowohl öffentliche Interessen, als auch Individualrechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit.

Gem. Art. 14 Abs. 2 GG verpflichtet Eigentum und soll dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Hieraus wird auch abgeleitet, dass von Eigentum keine erheblichen Gefahren für andere Rechtsgüter ausgehen sollen dürfen. Mithin ist L dafür verantwortlich, dass von ihrem Eigentum keine Gefahr für andere ausgeht.



Bescheid

